Öffentliches Wirtschaftsrecht FS 2024

Wirtschaftsrecht

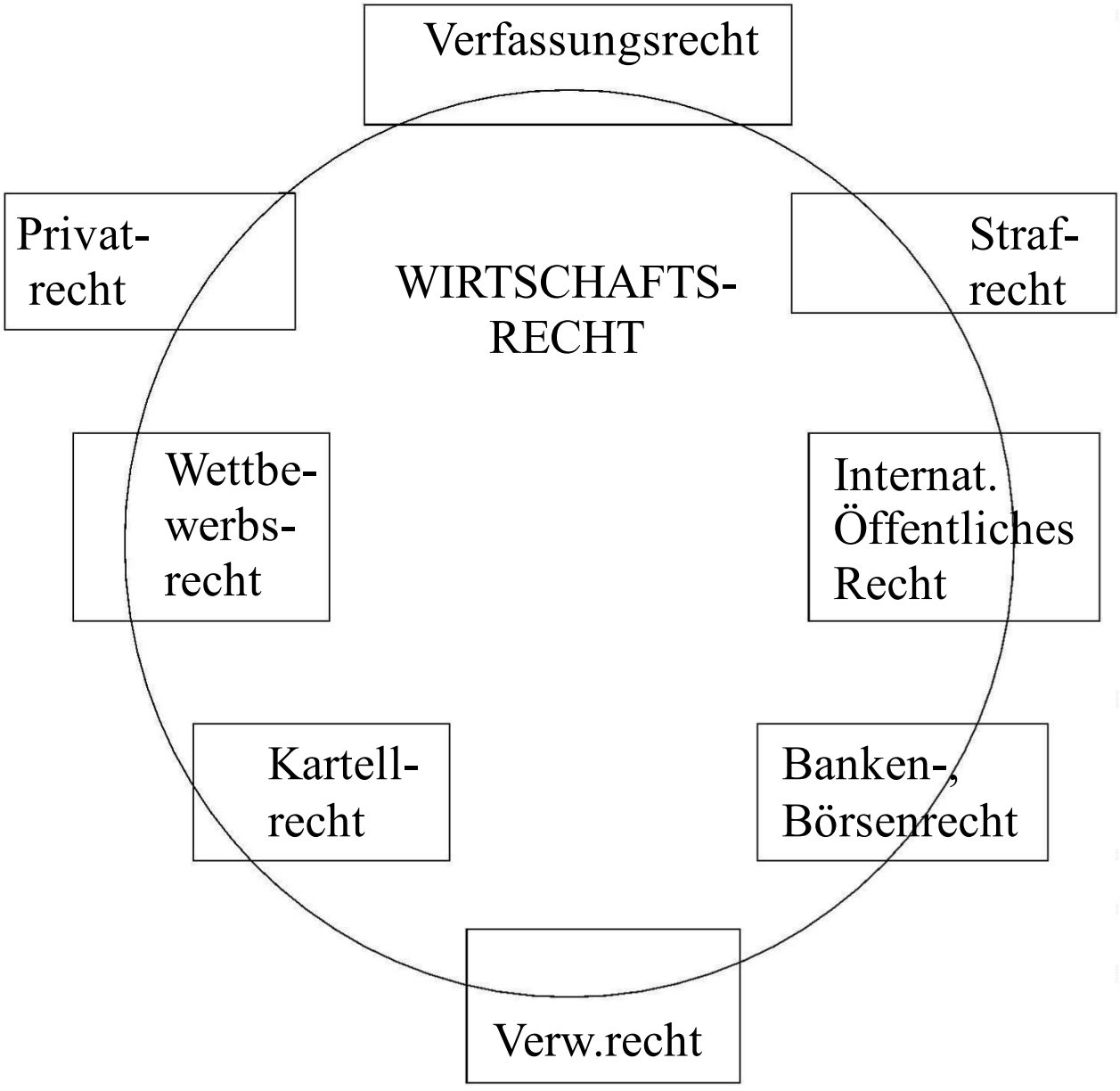

Wirtschaftsfreiheit: Funktionen

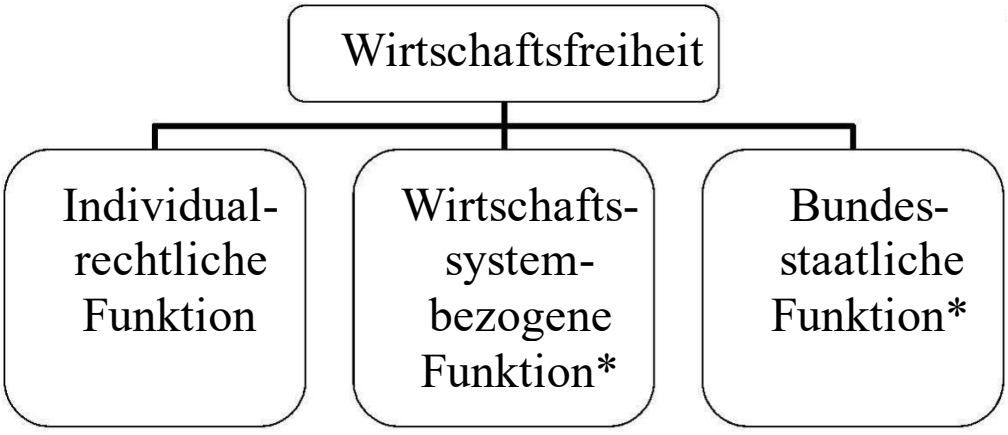

Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV)	Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit: Wettbewerbs-wirtschaft (Art. 94 BV)	Einheitlicher Wirtschaftsraum Schweiz Kompetenzabgrenzung Bund – Kantone (Art. 95 ff. BV)

* auch demokratische Funktion: Verfassungsvorbehalt

Wirtschaftslenkung („wirtschaftspolitische Massnahmen“)

Bund
„zuständig“

Kantone
„unzuständig“
Ausnahmen:
- Ermächtigung durch BV
(- Förderung)

im Rahmen des Grundsatzes der Wirtschaftsfreiheit

in Abweichung vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit

Ermächtigung durch BV (Verfassungs-vorbehalt)

Bundesverfassung 1848

Art. 29

Für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbeerzeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a) In Beziehung auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal.

b) Polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Strassen.

c) Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf.

d) Vorübergehende sanitätspolizeiliche Massregeln bei Seuchen.

   Die in Litt. b und c bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln. Sie sind dem Bundesrathe zur Prüfung vorzulegen und dürfen nicht vollzogen werden, ehe sie die Genehmigung desselben erhalten haben.

e) Die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Gebühren, welche der Bund nicht aufgehoben hat (Artikel 24 und 31).

f) Die Konsumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken, nach Vorschrift von Artikel 32.

Wirtschaftsfreiheit in der BV 1874 ursprüngliche Fassung

Art. 31 (1874)

Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a. das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken, sowie andere vom Bund ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Massgabe des Art. 32.

b. Sanitätspolizeiliche Massregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.

c. Verfügungen über die Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Strassen.

Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.

Wirtschaftsfreiheit in der BV 1874 (Fassung 1947)

Art. 31 (Fassung 1947)

[1] Die Handels- und Gewerbefreiheit ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet, soweit sie nicht durch die Bundesverfassung und die auf ihr beruhende Gesetzgebung eingeschränkt ist.

[2] Kantonale Bestimmungen über die Ausübung von Handel und Gewerben und deren Besteuerung bleiben vorbehalten; sie dürfen jedoch, soweit die Bundesverfassung nichts anderes vorsieht, den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen. Vorbehalten bleiben auch die kantonalen Regalrechte.

Wirtschaftsfreiheit (Bundesgericht)

Unzulässig sind sog. wirtschaftspolitische oder standespolitische Massnahmen = Massnahmen,

- „die den freien Wettbewerb behindern, um gewisse Gewerbezweige oder Bewirtschaftungsformen zu sichern oder zu begünstigen“ BGE 123 I 12 (15)
- bzw. „um einzelne Konkurrenten gegenüber anderen zu bevorzugen oder zu benachteiligen“ BGE 121 I 279 (288)
- oder die darauf abzielen, „das Wirtschaftsleben nach einem festen Plan zu lenken“. BGE 111 Ia 184 (186)

„Zulässig sind dagegen andere im öffentlichen Interesse begründete Massnahmen, wie namentlich polizeilich motivierte Eingriffe zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit sowie von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr oder sozialpolitisch begründete Einschränkungen. Diese bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit sowie der Rechtsgleichheit (namentlich im Sinne der Wettbewerbsneutralität) wahren“. BGE 125 I 417 (422); bestätigt z.B. in BGer, 24.10.2001, 2P.52/2001

Grundsatz der Gleichbehandlung der Konkurrenten: Als *direkte* Konkurrenten gelten „Angehörige der gleichen Branche, die sich mit dem gleichen Angebot an dasselbe Publikum richten, um das gleiche Bedürfnis zu befriedigen“. BGE 125 I 431 (436); 142 I 162 (170)

Öffentliches Beschaffungswesen

Rechtsgrundlagen

	Bund	**Kantone**
Völkerrecht	WTO-Übereinkommen Abkommen Schweiz-EG	
Bundesrecht	BöB VöB Spezial- erlasse	BGBM
Interkantonales Recht		IVöB bzw. rev. IVöB
Kantonales Recht		Submissions- gesetze Submissions- verordnungen

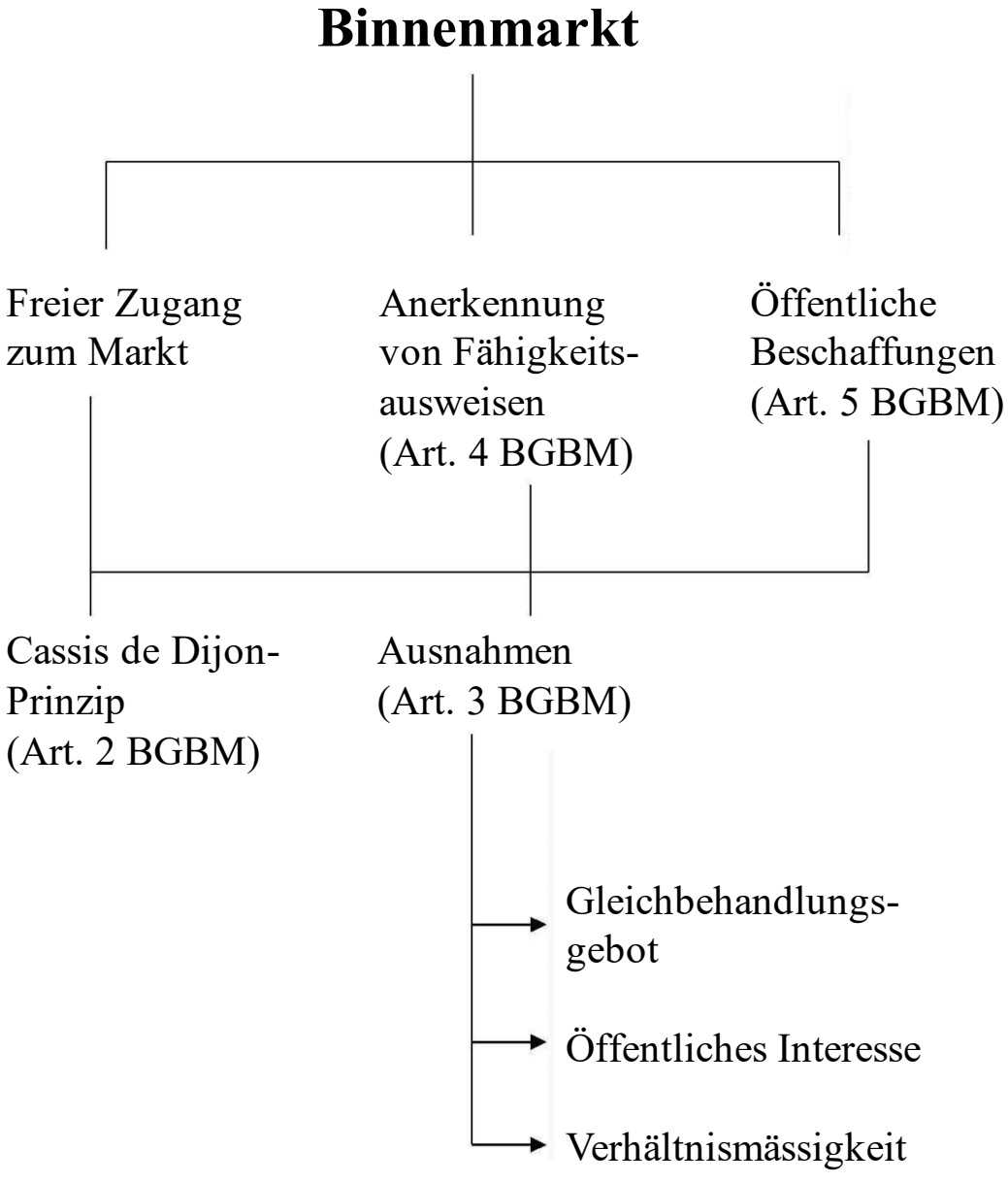
Binnenmarkt
Freier Zugang zum Markt
Anerkennung von Fähigkeits-ausweisen (Art. 4 BGBM)
Öffentliche Beschaffungen (Art. 5 BGBM)
Cassis de Dijon-Prinzip (Art. 2 BGBM)
Ausnahmen (Art. 3 BGBM)
Gleichbehandlungs-gebot
Öffentliches Interesse
Verhältnismässigkeit

Aussenwirtschaftspolitik

- Förderung des Aussenhandels
  - Staatsverträge (internationale Handelsabkommen)
  - Abbau technischer Handelshemmnisse
  - Exportförderung:SERV
  - Investitionsförderung in Entwicklungsländern
- Steuerung des Aussenhandels
  - Ein- und Ausfuhr-beschrän-kungen
    - Überwachung
    - Bewilligungspflicht
    - Beschränkung
    - Verbot
  - Regelung des Zahlungs-verkehrs

Europäische Union (EG/EU) – Schweiz

Wichtige bilaterale Abkommen

Handel und Dienstleistungen:	Freihandelsabkommen (1972) Versicherungsabkommen (1989) Agrarabkommen (1999) Abkommen über technische Handelshemmnisse (1999) Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (1999) Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (2004) Zinsbesteuerungsabkommen (2004)
Verkehr:	Transitabkommen (1992) Landverkehrsabkommen (1999) Luftverkehrsabkommen (1999)
Personenfrei-zügigkeit:	Freizügigkeitsabkommen (1999) (gemischtes Abkommen)

Aussenwirtschaft

Internationale Organisationen und Abkommen

EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EFTA	European Free Trade Association
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
WTO	World Trade Organization
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GATS	General Agreement on Trade in Services
TRIPS	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development

Welthandelsorganisation (WTO)

Multilaterale Abkommen:

GATT	GATS	TRIPS

Gemeinsamkeiten:

- Meistbegünstigung
- Inländerbehandlung
- Reziprozität
- Abbau der Handelshemmnisse
- Begünstigung der wirtschaftlich schwachen Länder
- Umweltschutz
- Schutzklauseln

Landwirtschaft Textilien Investitionen Ursprungsregeln Antidumping-massnahmen Subventionen usw.	Finanz-dienste Tele-kommuni-kation Transporte	Sonder-bestim-mungen

Plurilaterale Abkommen:

- Handel mit zivilen Luftfahrzeugen
- Öffentliches Beschaffungswesen
- Handel mit Informationstechnologien